

**Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen
in zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengängen
an der Universität Duisburg-Essen
(Bachelor-Zulassungsordnung)
vom 20. Mai 2021**

(Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 459 / Nr. 74)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2021 (GV. NRW. S. 329) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 S. 4 und Abs. 3, § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 3 und Abs. 7 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) und §§ 24 Abs. 3, 27 Abs. 5 S. 3, 28 Abs. 5, 35 Abs. 4 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 13.11.2020 (GV. NRW. S. 1060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2021 (GV. NRW. S. 566) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Vergabe der Studienplätze für örtlich zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge, die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (Spitzensportler) angehören und legt den Umgang mit beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber fest.

**§ 2
Frist und Form der Bewerbung**

(1) Die Zulassungsanträge für das erste oder für ein höheres Fachsemester sind innerhalb der gesetzlichen Frist in der Form des von der Hochschule bereitgestellten elektronisch ausgefüllten Formulars zu stellen. Das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular muss der Hochschule zusätzlich samt den zum Nachweis erforderlichen Unterlagen bis zum Ablauf der in Abs. 1 genannten Fristen zugegangen sein (Ausschlussfristen). Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge für denselben Studiengang, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen entschieden. Bei der elektronischen Übermittlung der Zulassungsanträge hat die Hochschule unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

(2) Innerhalb der Bewerbung für das 1. Fachsemester können bis zu sechs Zulassungsanträge in einer von der Bewerberin oder dem Bewerber verbindlich festzulegenden Reihenfolge gestellt werden. Sonderanträge, die ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit diesem zu stellen.

In 2-Fach-Bachelorstudiengängen und Bachelorstudiengängen mit Lehramtsoption müssen zulässige Fächerkombinationen (Teilstudiengänge) gewählt werden.

(3) Innerhalb der Bewerbung für ein höheres Fachsemester können bis zu vier Zulassungsanträge gestellt werden. In 2-Fach-Bachelorstudiengängen und Bachelorstudiengängen mit Lehramtsoption muss für jeden Teilstudiengang ein Zulassungsantrag gestellt werden.

(4) Anträge für die Teilnahme am Losverfahren müssen in elektronischer Form für eine Bewerbung zum Wintersemester bis zum 30.09. und für eine Bewerbung zum Sommersemester bis zum 15.03. eines Jahres gestellt werden. In 2-Fach-Bachelorstudiengängen und Bachelorstudiengängen mit Lehramtsoption müssen zulässige Fächerkombinationen (Teilstudiengänge) gewählt werden.

**§ 3
Studienplatzvergabe im hochschuleigenen Auswahlverfahren**

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 HZG vergibt die Hochschule 80 Prozent der Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens („Hochschuleigene Auswahl“).

Die Hochschule vergibt die Studienplätze nachfolgenden Kriterien:

- Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Noten und Punkte),
- Wartezeit von insgesamt maximal sieben Semestern, wobei Zeiten eines Studiums an einer deutschen staatlichen oder staatlich getragenen Hochschule nicht angerechnet werden.

(2) Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und die Anzahl der ermittelten Wartesemester werden gemäß Anlage 1 in einen Punktwert umgewandelt. Die Ermittlung der Platzierung der Bewerberin oder des Bewerbers auf der für die Zuweisung eines Studienplatzes maßgeblichen Rangliste erfolgt durch eine Addition der Punktwerte.

(3) Die Fakultäten können weitere schulnotenabhängige und schulnotenunabhängige Kriterien gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HZG bestimmen. Die Bestimmung, Konkretisierung und Anwendung dieser Kriterien trifft die Fakultät in einer Anlage zu dieser Ordnung. Die Anwendung erfolgt durch Punktwerte im Sinne der Anlage 1, wobei für ein Kriterium bis zu 20 Punkte vergeben werden können. Die Ermittlung der Platzierung der Bewerberin oder des Bewerbers auf der für die Zuweisung eines Studienplatzes maßgeblichen Rangliste erfolgt durch eine Addition sämtlicher Punktwerte.

(4) Bei Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrages angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 4 Studienplatzvergabe an Spitzensportler

(1) Gemäß §§ 3 Abs. 3 und 10 Abs. 3 HZG werden Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK) Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1), Nachwuchskader 2 (NK 2) oder Landeskader (LK) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (Spitzensportler) angehören, vorrangig zugelassen.

(2) Die Kaderangehörigkeit muss mindestens bis zum Vorlesungsbeginn des Bewerbungssemesters bestehen und durch die Bestätigung eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes nachgewiesen werden. Der Nachweis muss bis Bewerbungsschluss bei der Hochschule eingegangen sein. Wird der Nachweis fehlerhaft oder nicht fristgerecht eingereicht, nimmt die Bewerberin oder der Bewerber für eine Bewerbung zum 1. Fachsemester am Vergabeverfahren gemäß § 9 HZG teil, für eine Bewerbung zum höheren Fachsemester gemäß § 35 VergabeVO NRW.

§ 5 Verbesserung des Grades der Qualifikation

Bei einer Zulassung für das Fach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Grundschule an der Folkwang Universität der Künste oder für das Fach Kunst im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Grundschule an unserer Hochschule werden gemäß § 10 Abs. 7 HZG in der Quote „Hochschuleigene Auswahl“ für die Fächer Lernbereich I - Sprachliche Grundbildung und Lernbereich II - Mathematische Grundbildung im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Grundschule 16 Punkte zu dem in § 3 Abs. 3 ermittelten Punktwert addiert.

§ 6 Quote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte

(1) Für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber wird gemäß § 27 Abs. 5 VergabeVO NRW eine Unterquote

gebildet. In dieser Quote werden 5 Prozent der Studienplätze vergeben.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in dieser Quote die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird eine Rangfolge im Rahmen eines Auswahlverfahrens gemäß Anlage 2 gebildet. Bei Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrages angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 7 Durchführung der Nachrückverfahren

(1) Für Studiengänge, die im 1. Fachsemester nicht im koordinierten Nachrückverfahren von hochschulstart.de vergeben werden, vergibt die Hochschule die Studienplätze in einem Nachrückverfahren. Berücksichtigt werden Studienplätze, die nach Abschluss der Koordinierungsphase oder nach Durchführung des Hauptverfahrens frei geblieben sind. Alle Bewerberinnen und Bewerber, die im Hauptverfahren oder in der Koordinierungsphase abgelehnt wurden, nehmen an der Vergabe der Studienplätze im Nachrückverfahren teil. Es werden maximal zwei Nachrückverfahren durchgeführt.

(2) Sofern in höheren Fachsemestern freie Kapazitäten, gemäß § 34 Abs. 2 ermittelt werden, werden diese Studienplätze in einem Hauptverfahren und gegebenenfalls mehreren Nachrückverfahren vergeben. Es werden so lange Nachrückverfahren durchgeführt, wie Studienplätze frei oder Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind, längstens jedoch bis Vorlesungsende.

§ 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das zum Sommersemester 2021 durchzuführende Auswahlverfahren.

Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen der Universität Duisburg-Essen (Bachelor-Zulassungsordnung vom 13. Februar 2017 (Verkündungsblatt Jg. 15, 2017 S. 93 / Nr. 16) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 07.05.2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 20. Mai 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Anlage 1:

Punktwert für den Grad der Qualifikation

Note	Punkte
0,7	80
0,8	78
0,9	76
1,0	74
1,1	72
1,2	70
1,3	68
1,4	66
1,5	64
1,6	62
1,7	60
1,8	58
1,9	56
2,0	54
2,1	52
2,2	50
2,3	48
2,4	46
2,5	44
2,6	42
2,7	40
2,8	38
2,9	36
3,0	34
3,1	32
3,2	30
3,3	28
3,4	26
3,5	24
3,6	22
3,7	20
3,8	18
3,9	16
4,0	14

Punktwert für die ermittelte Wartezeit

Wartese semester*	Punkte
7+	20
6	17
5	14
4	11
3	8
2	5
1	2
0	0

* Max. 7 Wartese semester (gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 lit. e, HZG)

Notenverbesserungen

0,1 =	2 Punkte
0,2 =	4 Punkte
0,3 =	6 Punkte
0,4 =	8 Punkte
0,5 =	10 Punkte
0,6 =	12 Punkte
0,7 =	14 Punkte
0,8 =	16 Punkte
0,9 =	18 Punkte
1,0 =	20 Punkte

Anlage 2

Auswahlverfahren für die Unterquote der beruflich Qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 6 Abs. 2

1. Zuständig für die Durchführung des Auswahlverfahrens ist der für den gewählten Studiengang nach der entsprechenden Prüfungsordnung bestehende Prüfungsausschuss. Dieser bestellt eine Prüfungskommission aus zwei Mitgliedern, von denen ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein muss. Das weitere Mitglied muss prüfungsberechtigt nach § 65 Abs. 1 HG sein. Die oder der Vorsitzende ist vom Prüfungsausschuss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu bestellen. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
2. Im Auswahlverfahren wird die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf Grund der vom Bereich Einschreibungswesen zur Verfügung gestellten Bewerbungsunterlagen ermittelt.
3. Zur Ermittlung der Rangfolge vergibt der Prüfungsausschuss Punkte wie folgt:
 - a) Nach dem Grad der Qualifikation der den Hochschulzugang eröffnenden abgeschlossenen Berufsausbildung, werden die Punkte nach dem Prüfungsergebnis vergeben:
 - 3 Punkte für die Note „sehr gut“
 - 2 Punkte für die Note „gut“
 - 1 Punkt für die Note „befriedigend“.
 - b) Zusätzliche Punkte können unter folgenden besonderen Voraussetzungen vergeben werden:
 - 2 Punkte, wenn berufliche Erfahrungen vorliegen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind, oder
 - 1 Punkt, wenn sonstige Gründe für die Aufnahme des Studiums sprechen.
4. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist schriftlich festzuhalten und dem Bereich Einschreibungswesen – Zulassungsverfahren- zu übermitteln.

Anlage 3:

Auswahlkriterien der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gemäß § 3 Abs. 2

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat folgende fachspezifische Auswahlkriterien für folgende Studiengänge beschlossen:

- Wirtschaftswissenschaft, Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs
- Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit kleiner beruflicher Fachrichtung (Wirtschaftsinformatik, Sektorales Management, Produktion/Logistik/Absatz, Finanz- und Rechnungswesen) mit der Lehramtsoption Berufskollegs.

Bei einer abgeschlossenen mindestens dreijährigen staatlich anerkannten kaufmännischen Berufsausbildung werden zu dem in § 3 Abs. 3 ermittelten Punktwert folgende Punkte addiert:

- 10 Punkte bei einer Gesamtnote der Kammerprüfung „sehr gut“
- 6 Punkte bei einer Gesamtnote der Kammerprüfung „gut“

Bei der Dauer der Ausbildung ist nicht die tatsächliche, sondern die vom Gesetzgeber festgelegte Ausbildungsdauer zu berücksichtigen.

Anlage 4:

Auswahlkriterien der Fakultät für Biologie gemäß § 3 Abs. 2

Die Fakultät für Biologie hat folgendes Auswahlkriterium für folgende Bachelorstudiengänge beschlossen:

- Aquatische Biologie,
- Biologie,
- Medizinische Biologie,
- Molekularbiologie,
- Biologie - Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen,
- Biologie - Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
- Biologie - Lehramt an Berufskollegs.

Bei einer abgeschlossenen fachspezifischen Berufsausbildung werden zu dem in § 3 Abs. 3 ermittelten Punktwert 5 Punkte addiert. Bei der Dauer der Ausbildung ist nicht die tatsächliche, sondern die vom Gesetzgeber festgelegte Ausbildungsdauer zu berücksichtigen.

Folgende fachspezifische Berufsausbildungen werden für folgende Studiengänge berücksichtigt:

Medizinische Biologie

- Biologielaborant/in
- Biologisch-technische/r Assistent/in
- Biotechnologische/r Assistent/in
- Chemielaborant/in
- Chemikant/in
- Chemisch-technische/r Assistent/in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Kinderkrankenschwester/-pfleger
- Krankenschwester/-pfleger
- Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
- Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
- Medizinlaborant/in
- Notfallsanitäter/in
- Pharmakant/in
- Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
- Rettungsassistent/in

Molekularbiologie

- Biologielaborant/in
- Biologisch-technische/r Assistent/in
- Biotechnologische/r Assistent/in
- Chemielaborant/in
- Chemisch-technische/r Assistent/in
- Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in

Biologie / Aquatische Biologie

- Biologisch-technische/r Assistent/in
- Biotechnologische/r Assistent/in
- Biologielaborant/in
- Chemielaborant/in
- Chemisch-technische/r Assistent/in
- Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
- Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
- Medizinlaborant/in
- Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
- Notfallsanitäter/in
- Rettungsassistent/in

Biologie - Lehramtsstudiengänge

- Biologisch-technische/r Assistent/in
- Biotechnologische/r Assistent/in
- Biologielaborant/in
- Chemielaborant/in
- Chemisch-technische/r Assistent/in
- Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
- Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
- Medizinlaborant/in
- Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
- Notfallsanitäter/in
- Rettungsassistent/in
- Erzieher/in
- Heilerziehungspfleger/in